
GO-BT - § 62. Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlussorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, dass der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

9/1 § 62 GO-BT

Befassung eines Fachausschusses mit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eines politischen Beamten

12.2.1981

betr.: Selbstbefassungsrecht, nicht Recht der Untersuchungsausschüsse oder Fragerecht;
vgl. auch Nrn. 11/11, 11/18

§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO-BT räumt den Fachausschüssen nur das Recht ein, sich im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse mit Sachfragen aus ihrem Geschäftsbereich zu befassen. Die vorzeitige Versetzung eines Beamten aus dem in § 36 BBG genannten Personenkreis in den einstweiligen Ruhestand fällt nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuss nicht in den Bereich der Fragen, mit denen sich die Fachausschüsse befassen dürfen.

10/3 § 62 Abs. 1 Satz 3 GO-BT

Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse

23.2.1984

vgl. Nr. 11/11

Die Befassung eines Ausschusses mit einer nicht überwiesenen Frage ist zulässig, darf allerdings nicht durch einen Sachbeschluss enden. Eine Willensbildung im Ausschuss, die in die Zuständigkeit des Plenums des Bundestages zur Entscheidungsfindung eingreift, ist unzulässig. Das Befassungsrecht der Ausschüsse beinhaltet daher lediglich erstens das Recht zur Beschlussfassung in Verfahrensfragen und zweitens die Möglichkeit zur Meinungsbildung durch Aussprache und Information über nichtüberwiesene Gegenstände aus dem Fachbereich sowie die laufende Kontrolle des korrespondierenden Bundesministeriums.

Das Recht des Ausschusses auf Selbstbefassung schließt die Möglichkeit ein, seine Ergebnisse zu dokumentieren. Eine mögliche Information darüber muss jeden Eindruck einer das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung vermeiden.

10/20 §§ 62, 64 GO-BT

Umfang der Befugnisse von Ausschüssen zur Gesetzesberatung

hier: Ergänzungsanträge von Ausschussmitgliedern bei der Beratung eines Gesetzentwurfs

15.11.1984/6.12.1984

vgl. auch Nr. 11/12

Ausschussmitglieder dürfen bei der Beratung eines Gesetzentwurfs Anträge zu seiner Änderung oder Ergänzung einbringen, die in unmittelbarem Sachzusammenhang zu der Vorlage stehen. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang ist anzuerkennen, wenn die Ergänzungen am Gesetzgebungsgrund oder an den Gesetzgebungszielen der ursprünglichen Vorlage anknüpfen.

Damit ist den Ausschüssen keineswegs ein eigenes Initiativrecht bei der Beratung von Gesetzesvorlagen zugestanden. Das Gesetzesinitiativrecht wird in Art. 76 Abs. 1 GG der Bundesregierung, einer antragsberechtigten Gruppe von Abgeordneten aus der Mitte des Bundestages und dem Bundesrat vorbehalten. Wie die Gesetzesinitianten einen Anspruch darauf besitzen, dass ihre Vorlage vom Bundestag beraten wird, haben alle Mitglieder des Bundestages einen Anspruch darauf, dass sie von einer Gesetzesvorlage grundsätzlich in einer ersten Beratung Kenntnis nehmen können.

Es wäre insbesondere eine Umgehung dieser Rechtslage, wenn gesetzgeberisch zu lösende Probleme in einem Antrag zur Änderung oder Ergänzung einer Gesetzesvorlage aufgegriffen würden, die weder vom ursprünglichen Gesetzgebungsgrund noch von den ursprünglichen Gesetzgebungszielen erfasst werden, also auch wenn lediglich die gleiche Gesetzgebungsmaterie oder nur der Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses und des von ihm zu kontrollierenden Ministeriums berührt wäre. In diesen Fällen bedarf es vielmehr einer ordnungsgemäßen Gesetzesinitiative, ihrer Einbringung und Beratung im Bundestag sowie ihrer Überweisung an einen Ausschuss, bevor dieser sich mit diesen Gesetzgebungsvorhaben befassen kann.

Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.

Zusammenfassung:

1. Gesetzesvorlagen können während der Ausschussberatungen um Regelungen ergänzt werden, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der ursprünglichen Vorlage stehen.

2. Über die Frage, ob ein unmittelbarer Sachzusammenhang im Einzelfalle vorliegt oder nicht, entscheidet der Ausschuss; in streitigen Fällen muss demnach mit Mehrheit festgestellt werden, ob der Ausschuss den unmittelbaren Sachzusammenhang annimmt oder verneint.

11/7 § 55 GO-BT

Unterausschüsse

hier: Umfang der Befugnisse

1.12.1988

vgl. Nr. 10/6, 11/8

1. Unterausschüsse sind vorbereitende Beratungsorgane eines ständigen Ausschusses. Ihre Aufgaben werden von dem ständigen Ausschuss festgelegt. Der ständige Ausschuss kann ihnen zusätzliche Aufträge zur Erledigung zuweisen, beispielsweise die Durchführung von Anhörungen.
2. Unterausschüsse können in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich auch Selbstbefassungsangelegenheiten ihres ständigen Ausschusses behandeln.
3. Unterausschüsse sind - in eigener Zuständigkeit - grundsätzlich nur befugt, ihrem ständigen Ausschuss Berichte zu erstatten, nicht aber festlegende Erklärungen gegenüber anderen Ausschüssen, Gremien oder dem Plenum des Bundestages sowie gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber der Öffentlichkeit.
4. In Selbstbefassungsangelegenheiten dürfen Unterausschüsse - wie die ständigen Ausschüsse selbst - Sachbeschlüsse nicht fassen. Ihnen ist es dementsprechend auch untersagt, über die Mitteilung der Ergebnisse solcher Ausschussberatungen hinaus Erklärungen abzugeben, die den Eindruck einer ihren ständigen Ausschuss, das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung erwecken.

11/11 §§ 59, 62, 75 GO-BT

Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern

16.2.1989

vgl. Nrn. 9/1, 10/3

Ein Ausschuss besitzt keine Ordnungsgewalt über seine Mitglieder.

In Selbstbefassungsangelegenheiten kann ein Ausschuss keinen Sachbeschluss fassen.

Um Selbstbefassungsangelegenheiten handelt es sich, wenn zu einer Sachfrage eine dem Ausschuss überwiesene Vorlage im Sinne von § 75 GO-BT nicht vorliegt. Wegen der Beratung von Selbstbefassungsangelegenheiten wird auf die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23. Februar 1984 verwiesen.

Anträge zur Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern sowie Anträge zu Sachbeschlüssen in Selbstbefassungsangelegenheiten sind unzulässig. Über solche Anträge darf nicht abgestimmt werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

11/12 §§ 62, 75 GO-BT i. V. m. Artikel 32, 59 und 110 GG; § 127 GO-BT

Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen; Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

hier: Einbringung und Behandlung von Ratifizierungsgesetzen

1.6.1989

vgl. auch Nr. 10/20

1. Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.

Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit dieser Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO-BT zu befassen.

Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des Grundgesetzes entspricht.

Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuss für die Beratung des Gesetzentwurfs federführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuss auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.

2. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung des Parlamentsrechts erstreckt sich nicht nur auf die Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften selbst, sondern auch auf die Auslegung der den Geschäftsordnungsvorschriften zugrunde liegenden Artikel des Grundgesetzes mit parlamentsrechtlichem Inhalt. Im übrigen fällt die Prüfung von Verfassungsfragen nach der herkömmlichen innerparlamentarischen Kompetenzverteilung des Bundestages in die federführende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, insbesondere bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT oder bei Verfassungsstreitigkeiten.

11/21 § 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT

Behandlung der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

hier: Einholung von Stellungnahmen der Fachausschüsse

19.10.1989

vgl. Nr. 11/20

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vertritt die Auffassung, dass sich die Vorschrift der Nr. 7.8 der "Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)" im Rahmen des geltenden § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT hält. Dabei geht der 1. Ausschuss davon aus, daß der Petitionsausschuss selbst für die Vereinbarung einer Frist verantwortlich ist und entsprechend § 63 Abs. 2 GO-BT verfährt. Der 1. Ausschuss erwartet außerdem, dass der Petitionsausschuss nach einem Fristablauf dem Bundestag lediglich eine Beschlussempfehlung vorlegt, die den Bundestag für Beschlüsse in der Sachfrage auf Grund von Beschlussempfehlungen der zuständigen Fachausschüsse nicht gänzlich bindet; eine solche Petition wird daher insbesondere den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben sein.

12/8 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

hier: Verhältnis zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen

28.4.1994 und 17.6.1993

vgl. Nrn. 12/11, 13/9

1. Der Bundestag erwartet nach der Überweisung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss und an die mitberatenden Ausschüsse, dass der federführende Ausschuss eine mit den mitberatenden Ausschüssen fachlich abgestimmte Beschlussempfehlung zu der Vorlage erarbeitet und vorlegt.

Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme ausschließlich an den federführenden Ausschuss und nachrichtlich an die übrigen mitberatenden Ausschüsse zu leiten.

Es ist nicht zulässig, im Ausschuss zu beschließen, sich mit einer überwiesenen Vorlage überhaupt nicht zu befassen.

2. Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen setzt voraus, dass die mitberatenden Ausschüsse angemessene Zeit zur Beratung der Vorlage und der dazu eingehenden Änderungsanträge, die für das Beratungsergebnis von wesentlicher Bedeutung sind, erhalten. Die Bemessung der angemessenen Zeit für die Beratung einer Vorlage ergibt sich aus den Besonderheiten der einzelnen Vorlagen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Betracht kommen, dass ein mitberatender Ausschuss kurzfristig zu seiner Stellungnahme aufgefordert wird.

3. Gemäß § 63 Abs. 2 GO-BT muss der federführende Ausschuss mit den mitberatenden Ausschüssen einen Zeitrahmen für die Beratungen der Vorlage vereinbaren, was auch konkludent geschehen kann. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ausschüssen ist erst dann nicht zustande gekommen, wenn die mitberatenden Ausschüsse ausdrücklich oder konkludent die vorgeschlagene Frist abgelehnt haben. Den mitberatenden Ausschüssen muss dabei Gelegenheit eingeräumt werden, ihren eigenen Beratungszeitbedarf für die überwiesene Vorlage und für die dazu bereits eingegangenen Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung zu überprüfen.
4. Die Unterrichtung der beteiligten Ausschüsse über Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung erfolgt grundsätzlich durch den federführenden Ausschuss. Dem federführenden Ausschuss obliegt es, unverzüglich die beteiligten Ausschüsse über eingebrachte Änderungsanträge auch dann zu unterrichten, wenn diese bereits informell an die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse verteilt worden sind.
5. Falls aus den Umständen des Beratungsablaufs erkennbar wird, dass im federführenden Ausschuss Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung eingebracht, aber von diesem den beteiligten Ausschüssen noch nicht förmlich zugeleitet worden sind, obliegt es den mitberatenden Ausschüssen, diese Änderungsanträge rechtzeitig für die eigenen Beratungen beizuziehen.

12/9 §§ 62, 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT

Fristen bei Anhörungen

8.10.1992

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

1. Über Anträge gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT, eine Anhörung durchzuführen, muss ein Ausschuss (unter Beachtung von § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT) in angemessener Frist Beschluss fassen.
2. Eine vom Ausschuss beschlossene Anhörung muss innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden.
3. Die Ausschüsse sind gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT „zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet“, also zur Verabschiedung einer Beschlussempfehlung oder mitberatenden Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
4. Kriterien zur Bemessung der angemessenen Frist ergeben sich aus dem Verhandlungsgegenstand selbst (z. B. Eilbedürftigkeit der Entscheidung, Schwierigkeit des Inhalts usw.) und aus der Auftragslage des Ausschusses insgesamt (z. B. Rang der Vorlage innerhalb der Prioritätenliste des Ausschusses zu seinen Vorlagen, Eingangszeitpunkt im Vergleich zu anderen Vorlagen usw.).

Eine bestimmte Frist, bei deren Verletzung ein Ausschuss beginnt, seine Verpflichtung zur baldigen Aufgabenerledigung zu missachten, lässt sich nicht angeben. Als Richtschnur für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörungstermin, die aber stets der Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalles bedarf, mag die Frist von zehn Sitzungswochen im § 62 Abs. 2 GO-BT dienen, nach deren Verstreichen ein Zwischenbericht des Ausschusses im Plenum verlangt werden kann.

13/9 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

30.1.1997

vgl. Nr. 12/8, 12/11

1. Mitberatende Ausschüsse haben solche ihnen vom federführenden Ausschuss zugeleiteten Änderungsanträge auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und dazu eine mitberatende Stellungnahme abzugeben, die wegen ihres gesamten Inhaltes oder wegen bestimmter Teile oder Teilbereiche ihres Inhalts dem Zuständigkeitsbereich des mitberatenden Ausschusses zuzurechnen sind. Die Kooperation zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen hat gerade als ein wesentliches Ziel, dass der mitberatende Ausschuss aus

seiner fachlichen Sicht den federführenden Ausschuss bei der Abfassung seiner Beschlussempfehlung unterstützt.

2. Eine mitberatende Stellungnahme ist bei dieser Betrachtungsweise entbehrlich zu Änderungsanträgen, die gänzlich die Zuständigkeit eines mitberatenden Ausschusses nicht betreffen. Sie ist ebenfalls entbehrlich zu Teilen oder Teilbereichen eines Änderungsantrages, zu denen der mitberatende Ausschuss keinen fachlich kompetenten Rat erteilen kann.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT

Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.

4. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinbarungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.
6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmittelungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).
5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).

6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.
8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen, dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.
10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tagesordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.
11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).

14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt eine faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.
15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.

14/8 § 62 Abs. 1 GO-BT

Fristen für Änderungsanträge in Ausschüssen

06.07.00

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat sich mit der Anregung befasst, für die Einbringung von Änderungsanträgen auf Ausschussebene eine Frist in der Geschäftsordnung vorzusehen.

Der 1. Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2000 den Vorschlag nach Abwägung und der für und gegen eine Frist sprechenden Gesichtspunkte im Ergebnis einstimmig abgelehnt.

Der 1. Ausschuss appelliert jedoch an die Fraktionen im Ältestenrat, bei Zeitvorgaben für Gesetzesvorhaben die Gewährleistung einer ausreichenden Beratungsmöglichkeit von Änderungsanträgen, die Sicherung einer effektiven Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen, aber auch die Vermeidung möglicher Fehlerquellen bei der Abfassung von Ausschussempfehlungen in Zeitplanungen einzubeziehen.

14/10 §§ 56, 59, 62 GO-BT

Gutachtliche Stellungnahmen und Zwischenberichte von Enquete-Kommissionen

07.12.2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat aus Anlass von Fragen zu Befugnissen von Enquete-Kommissionen und der Aufgaben von Kommissionsvorsitzenden in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Eine gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission, für die nach dem Einsetzungsbeschluss die Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren in Betracht kommt, kann erst nach Überweisung der Vorlage an einen federführenden Ausschuss beschlossen und abgegeben werden.
2. Eine Behandlung der von einem kommenden Gesetzentwurf erfassten Materie im Wege einer Selbstbefassung im Rahmen der insoweit gegebenen Beschränkungen (vgl. Auslegungsentscheidung vom 23.2.1984) und damit die Vorbereitung einer künftigen gutachtlichen Stellungnahme ist nicht ausgeschlossen, zumal die Enquete-Kommission den

betreffenden Fragenkomplex ohnehin im Rahmen ihres Auftrags beraten kann. Die Veröffentlichung einer „Stellungnahme“ oder ähnlich bezeichneter Mitteilungen durch eine Enquete-Kommission, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will, geht über das im Rahmen der Selbstbefassung Zulässige hinaus. Hierfür spricht insbesondere, wenn die Stellungnahme auf einem Mehrheitsbeschluss beruht, aber als Äußerung der Enquete-Kommission veröffentlicht werden soll.

3. Adressat einer *gutachtlichen* Stellungnahme bei der Beratung eines Gesetzentwurfs durch die Ausschüsse sind der federführende Ausschuss und – nachrichtlich - die mitberatenden Ausschüsse, nicht aber der Bundestagspräsident.
4. Die Enquete-Kommission entscheidet über den Inhalt ihres Votums einschließlich der Aufnahme der in der Minderheit verbliebenen Auffassung(en). Auch die Ansicht der Minderheit wiederzugeben, wird sich aber angesichts der mit einer Beteiligung einer Enquete-Kommission an einem Gesetzgebungsverfahren angestrebten umfassenden Beratung des federführenden wie der mitberatenden Ausschüsse anbieten.
5. Eine Enquete-Kommission kann zu Teilen ihres Auftrags vorab in Zwischenberichten Stellung nehmen. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Enquete-Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden.
Sondervoten, die die abweichende Auffassung einer Minderheit oder eines einzelnen Kommissionsmitglieds wiedergeben, sind in den Zwischenbericht als Bestandteil aufzunehmen.
6. Der Vorsitzende einer Enquete-Kommission hat gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und z.B. Stellungnahmen im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er diese für unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält. Vor einer Beschlussfassung hat er auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen.

14/11 §§ 62, 64, 70 GO-BT

Erstreckung einer beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage

11.10.2001

Aufgrund einer Anfrage, ob eine Erstreckung einer bereits beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage erfolgen kann, hat der Ausschuss für Wahlprüfung,

Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Ein Ausschuss ist nicht gehindert, einen einstimmig gefassten Beschluss über eine öffentliche Anhörung durch Mehrheitsbeschluss zu ergänzen, um weiteren Entwicklungen in der Beratung einer überwiesenen Vorlage Rechnung zu tragen. Einer Ergänzung des Anhörbeschlusses stünde allerdings entgegen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Frage, ob zuverlässigerweise ein Gesetzentwurf ergänzt werden darf (vgl. hierzu Auslegungsentscheidung 10/20), ist von anderen Verfahrensschritten in der Ausschussberatung, wie z.B. einer Beschlussfassung über die Erweiterung des Gegenstandes einer noch durchzuführenden Anhörung, zu trennen und stellt sich letztlich erst in der Schlussberatung.

14/12 §§ 62, 63, 64 GO-BT

Aufgaben mitberatender Ausschüsse

hier: Verzicht auf eine Stellungnahme zu einer überwiesenen Vorlage gegenüber dem federführenden Ausschuss

11.10.2001

Ein Ausschuss hat um Prüfung gebeten, ob geschäftsordnungsrechtlich auf die Mitberatung einer überwiesenen Vorlage – gegen den Willen einer qualifizierten Minderheit – verzichtet werden könne.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss bestätigt seine mit Schreiben an die Vorsitzenden der Ausschüsse vom 29. Juni 1993 übermittelte Feststellung, dass ein Ausschuss nicht auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichten könne.

Der Entscheidung des 1. Ausschusses hat dabei folgende Erwägung zugrunde gelegen:

§ 62 Abs. 1 GO-BT verlangt eine inhaltliche Befassung, d.h. eine Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage. Dabei hat ein mitberatender Ausschuss zur überwiesenen Vorlage aus fachpolitischer Sicht gegenüber dem federführenden Ausschuss Stellung zu nehmen; der federführende Ausschuss hat auf Grund von § 62 GO-BT eine Entscheidung des Plenums vorzubereiten.

Zwar sind in einem Ausschuss durchaus Einwände z.B. aus zeitlichen, verfahrensmäßigen oder inhaltlichen Gründen gegen eine Aussage in der Sache vorstellbar. So ist zu denken an kurzfristige Anforderungen eines Votums, an durch andere Aufgaben oder Vorhaben bedingte Terminierungsprobleme, an spät eintreffende umfangreichere Änderungsanträge oder Formulierungshilfen, an eine auf einen (Zuständigkeits-)Irrtum zurückgehende Überweisung sowie an die Auffassung, zur Entscheidung entweder aus materiellen Gründen überhaupt nicht berufen oder jedenfalls verfrüht – z.B. angesichts noch ausstehender Beratungen oder anderweitig erwarteter Entwicklungen – aufgefordert zu sein.

Eine Nichtbefassung oder ein Beschluss, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, verfehlen aber den vom Plenum durch die Überweisung erteilten Auftrag. Gründe, von diesem geschäftsordnungsrechtlichen Prinzip Ausnahmen zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Soweit Beratungsprobleme ihre Ursache im Verhältnis zwischen federführendem und mitberatenden Ausschüssen finden, hat der 1. Ausschuss wiederholt in Auslegungsentscheidungen und einem Rundschreiben Hinweise zur notwendigen Kooperation und den Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Gremien gegeben. Dies betrifft die Vereinbarung zur Abgabe des mitberatenden Votums gemäß § 64 GO-BT, die erforderliche Übermittlung von Änderungsanträgen an mitberatende Ausschüsse, deren etwaige Berücksichtigung in mitberatenden Ausschüssen sowie den ausnahmsweise zulässigen Abschluss unter Vorbehalt noch fehlender mitberatender Voten.

Bei überflüssigen Überweisungen kann - ebenso wie bei versehentlich unterbliebenen Beteiligungen oder Irrtümern hinsichtlich der Federführung – auf eine vor Eintritt in eine Plenartagesordnung mögliche Korrektur hingewirkt werden. In sachlicher Hinsicht ist es auch einem mitberatenden Ausschuss unbenommen, seine Stellungnahme so zu formulieren oder mit einer Begründung zu versehen, um möglichen Mißverständnissen entgegen zu wirken und deren Inhalt bzw. den eigenen Prüfungsrahmen oder – z.B. bei Nichtberücksichtigung von Änderungsanträgen – den zugrunde gelegten Beratungsgegenstand zu verdeutlichen.

Zulässigkeit eines Antrags auf Ausschussebene, einen Gesetzentwurf „vorerst nicht weiter“ zu behandeln

11.12.2003

1. Die Verpflichtung der Ausschüsse zur baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) verlangt die Vorlage einer Beschlussempfehlung oder einer mitberatenden Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
2. Abstrakte Festlegungen der Frist sind nicht möglich. Während Anträge und Beschlüsse unzulässig sind, sich mit einer Vorlage überhaupt nicht zu befassen, sind Anträge und Beschlüsse zulässig, aus Sachgründen die Beratung einstweilen auszusetzen oder auf einen zeitlich oder inhaltlich bestimmten Termin zu vertagen, um z. B. die betroffene Vorlage zusammen mit einer angekündigten oder erwarteten anderen, im Zusammenhang stehenden Vorlagen zu beraten.